

05.07.88

EG - Fz - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992

KOM(88) 340 endg.; Ratsdok. 7325/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Juli 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat noch vor Jahresende an.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung
eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der
Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung
des integrierten Verkehrsmarktes bis **1992**

Begründung

1. Die Kommission hat dem Rat bereits ein umfassendes mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm (1) übermittelt. Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wurden vom Rat grundsätzlich befürwortet, und der Rat hat eine Einigung über die Ziele und Kriterien für die Beurteilung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung (2) erzielt. Keine Einigung konnte indessen über den Vorschlag der Kommission für eine umfassende Verordnung erzielt werden, wenngleich eine solche vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß (3) nachdrücklich befürwortet wird.

Auch wenn das mittelfristige Programm nicht förmlich angenommen wurde, so konnte sich der Rat doch über ganz bestimmte Einzelvorschläge einigen. Der letzte dieser Vorschläge wurde Ende 1987 genehmigt (4).

2. Die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik bis 1992 erfordert besondere Maßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (KOM(87) 100 vom 15.2.1987). Daher schlägt die Kommission diese Verordnung vor, die sich in den Rahmen der Maßnahmen, mit denen die Kommission dieses Ziel erreichen will, einfügt.

(1) KOM(86) 340 vom 27. Juni 1986

(2) Ratstagung vom 11. November 1986

(3) KOM(87) 448/87 vom 30. September 1987

(4) Verordnung des Rates Nr. 4070/87 vom 22. Dezember 1987

Diese Verordnung soll der Gemeinschaft die Möglichkeit bieten, durch (insgesamt 12) vorrangige Aktionen, die in engen Zusammenhang mit den Verkehrsbedürfnissen eines "Europa ohne Grenzen" (Artikel 3) stehen, tätig zu werden. Die Gemeinschaft soll Vorhaben unterstützen, deren frühzeitige Durchführung den Güter- und Personenverkehr in der Gemeinschaft, möglicherweise einschließlich verkehrswichtiger Transitstrecken, erleichtert. Die Ziele und Kriterien (Artikel 1 und 4) des Aktionsprogramms wurden vom Rat bereits erörtert und genehmigt.

3. Eine grundsätzliche Konzentrierung und Koordinierung der Gemeinschaftsmittel kommt in Artikel 2 zum Ausdruck. Sind Vorhaben von "gemeinschaftlicher Bedeutung", so werden alle Möglichkeiten einer Finanzhilfe der Gemeinschaft in Betracht gezogen, einschließlich der Erklärung einer "europäischen Gemeinnützigkeit", sobald der Vorschlag der Kommission über die Finanzierung großer Infrastrukturen (1) angenommen worden ist.
4. Die übrigen Bestimmungen des Vorschlags folgen weitgehend den Bestimmungen früherer Verordnungen. Artikel 7 entspricht der vom Parlament verlangten Transparenz des Haushalts.

Für die Jahre 1988 und 1989 wurde ein als Anlage beigefügtes Verzeichnis in Frage kommender Vorhaben in den zwölf vorrangigen Bereichen aufgestellt.

5. Dieses Aktionsprogramm stellt die erste Phase einer auf mehrere Jahre angelegten Gemeinschaftspolitik im Bereich der Verkehrsinfrastrukturen dar. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen dürfte sich der Rat nach Ablauf des Programms in der Lage sehen, einen Beschluss zu dem Mittelfristigen Programm zu fassen.
6. Die Verordnung läuft Ende 1992 aus. Ab 1. Januar 1993 bildet Artikel 10 die Grundlage für die weitere Tätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 und 84,

auf Vorschlag der Kommission,¹

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,²

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,³

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur zu verfolgende Politik in ihrem mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramm (4) umrissen.

Die Vollendung eines integrierten Verkehrsmarktes setzt voraus, daß die Gemeinschaft ein Aktionsprogramm für eine ausgewogene Entwicklung der innergemeinschaftlichen Verkehrsverbindungen festlegt.

Die Schaffung rascher und leistungsfähiger Verkehrsverbindungen zwischen allen Gebieten der Gemeinschaft ist eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

(1)

(2)

(3)

(4) Dok. KOM(86)340 vom 27. Juni 1986.

Dabei sind sowohl die Interessen der Verkehrsnutzer als auch die Erfordernisse in den Bereichen Umwelt, Sicherheit und rationelle Energienutzung zu berücksichtigen.

Infrastrukturvorhaben können sich auf die Entwicklung neuer Technologien, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Verbesserung der Beschäftigungslage auswirken.

Die im Rahmen der Fonds mit struktureller Zweckbestimmung, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der übrigen Finanzinstrumente getroffenen Gemeinschaftsmaßnahmen können zur Durchführung der Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen.

Eine gezielte Finanzhilfe für Infrastrukturvorhaben im Verkehr kann ein wichtiger Anreiz zur Förderung und Einleitung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung sein.

Die Beteiligung von Privatkapital kann die Durchführung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr erleichtern; die Erklärung des Rates, daß bestimmte Großvorhaben von europäischer Gemeinnützigkeit sind, könnte dazu beitragen, daß Privatkapital zu deren Finanzierung bereitgestellt wird.

Die Durchführung der einzelnen Vorhaben und eine effiziente Planung ihrer Finanzierung bedürfen einer guten Koordinierung. Daher ist es angezeigt, die Finanzhilfe im Rahmen eines Programmes zu gewähren.

Der Anwendungsbereich für ein solches Programm muß insbesondere auf die unmittelbar verfolgten Ziele und die zu treffenden Maßnahmen abgestimmt werden.

Es erscheint zweckmäßig, objektive Kriterien vorzugeben, um das Gemeinschaftsinteresse der Vorhaben, an denen sich die Gemeinschaft beteiligen wird, festzustellen.

Eine Beteiligung der Gemeinschaft ist in den verschiedenen Phasen der Durchführung der Vorhaben, insbesondere zu Beginn, geboten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft trägt zur Verwirklichung der Infrastrukturvorhaben im Verkehr im Rahmen eines Aktionsprogramms mit folgenden Zielen bei:

- Beseitigung von Engpässen,
- Anbindung von Gebieten, die sich in der Gemeinschaft geographisch entweder in einer Binnen- oder in einer Randlage befinden,
- Senkung der Kosten des Transitverkehrs in Zusammenarbeit mit den gegebenenfalls betroffenen Drittländern,
- Verbesserung der Verbindungen in Land-See-Korridoren,
- Ausbau von Verbindungen mit hohem Leistungsstandard zwischen den wichtigsten Großstadtgebieten, einschließlich Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsverbindungen.

Artikel 2

Der Beitrag der Gemeinschaft kann insbesondere in der Form einer Erklärung der europäischen Gemeinnützigkeit im Sinne von Artikel 5 der Entscheidung des Rates ... vom ... Über die Finanzierung großer Infrastrukturen von Europäischem Interesse, einer finanziellen Unterstützung aus den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln der Europäischen Gemeinschaften und, soweit diese anwendbar sind, durch andere Finanzinstrumente gewährt werden.

Das im Hinblick auf den integrierten Verkehrsmarkt durchzuführende Programm sieht folgende Maßnahmen vor:

- Untersuchungen und Vorarbeiten, die nach Beratung mit dem Ausschuss für Verkehrsinfrastruktur festzulegen sind,
- Schaffung eines Netzes für den kombinierten Verkehr aufgrund der Ergebnisse der bereits angelaufenen Untersuchung,
- Entwicklung neuer Telekommunikations- und Teleinformationstechnologien, um die Beeinflussung des Straßenverkehrs und die Informationen für Personen- und Nutzkraftwagenfahrer zu verbessern,
- Verbesserung der Transitverbindungen im Straßen- und Eisenbahnverkehr Paris-Madrid-Barcelona-Lissabon-Porto-Algeciras,
- Ausbau der Verkehrswege in Verbindung mit dem Ärmelkanaltunnel,
- Bau einer Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Paris, London, Brüssel, Amsterdam und Köln,
- Ausbau der Nord-Süd-Transitverbindung in Irland zu den Häfen von Larne, Belfast, Dublin und Rosslare,
- Modernisierung des Nord-Süd-Binnenwasserstraßennetzes zwischen den Niederlanden, Belgien und Frankreich,
- Verwirklichung der Skandinavien-Verbindung,
- Modernisierung der Transitverkehrsachse Süddeutschland/Italien-Griechenland,
- internationale Verbindungen in Grenzgebieten,
- Ausbau anderer Transitverbindungen im Alpenraum, insbesondere nach Italien.

Artikel 4

Die Zuschuffähigkeit von Infrastrukturvorhaben im Verkehr wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

afd3b

- Bedeutung des betreffenden Vorhabens für die Gemeinschaft aufgrund seines Beitrags zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele. Hierbei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 - . Bedeutung des derzeitigen oder potentiellen internationalen innergemeinschaftlichen Verkehrs;
 - . Bedeutung des Handels der Gemeinschaft mit dritten Ländern auf der von diesen Vorhaben berührten Verbindung;
 - . Umfang des Beitrags des Vorhabens zum Aufbau eines homogenen und ausgewogenen Verkehrsnetzes in der Gemeinschaft, das derzeitigen und künftigen Erfordernissen des Verkehrs genügt;
- soziale und wirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens;
- Übereinstimmung des Vorhabens mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik oder der Politik der Gemeinschaft auf anderen Gebieten sowie mit den sonstigen einzelstaatlichen Maßnahmen, die in den einzelstaatlichen Plänen und Infrastrukturvorhaben im Verkehr als vorrangig eingestuft sind.

Artikel 5

1. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann für Durchführbarkeitsstudien oder Vorarbeiten für Infrastrukturvorhaben, für damit verbundene Programme und die teilweise oder vollständige Durchführung von Vorhaben gewährt werden.
2. Die in dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten spezifischen Mittel, die zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr beitragen sollen, können die Form von Zuschüssen oder einer anderen aufgrund der finanziellen Konstruktion des Vorhabens notwendigen Form annehmen.
3. Der Anteil der spezifischen Mittel an der Finanzierung darf 25 v.H. der Gesamtkosten des Vorhabens oder des Teils des Vorhabens, für den eine Finanzhilfe gewährt wird, nicht übersteigen. Dieser Beitrag kann bei Untersuchungen vor den Bauarbeiten auf bis zu 50 v.H. erhöht werden.

4. Grundsätzlich dürfen die Beiträge aus allen Haushaltsquellen der Gemeinschaft 50 v.H. der Gesamtkosten des Vorhabens oder des Teils des Vorhabens, der gefördert wird, nicht überschreiten, es sei denn, dass in den Gemeinschaftsvorschriften höhere Sätze vorgesehen sind.
5. Ein Vorhaben ist nur zuschufähig, wenn es den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an öffentliche Ausschreibungen voll entspricht.

Artikel 6

1. Werden die in Artikel 2 genannten Finanzinstrumente genutzt, so gelten deren Verfahren und Regelungen.
2. Anträge auf Finanzhilfe aus spezifischen Mitteln sind bei der Kommission über die Mitgliedstaaten oder einen Träger einzureichen, der durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten zur Durchführung eines Vorhabens von gemeinschaftlicher Bedeutung ermächtigt worden ist.

Jeder Antrag muß die erforderlichen Hintergrundinformationen enthalten, insbesondere
 - eine Aufgliederung der zu erwartenden Ausgaben nach Haushaltsposten,
 - einen vorläufigen Zeitplan der Bauarbeiten und finanziellen Verpflichtungen,
 - die erforderlichen Angaben zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung eines Vorhabens,
 - eine allgemeine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie Nr. 85/337/EWG.
3. die Mitgliedstaaten oder andere Träger im Sinne von Absatz 1 übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Angaben, die diese für die Bewertung des Vorhabens für zweckmäßig hält.

- 9 -

Artikel 7

1. Die Kommission leitet dem Parlament und dem Rat alljährlich bis zur Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für das nächste Haushaltsjahr eine Mitteilung mit einer Beschreibung der Vorhaben zu, für die ein Antrag gemäß Artikel 6 eingereicht wurde und für die im Rahmen des Aktionsprogramms aufgrund der in Artikel 1 genannten Ziele spezifische Mittel im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung gewährt werden könnten.
2. Die Beschreibung gemäß Ziffer 1 dieses Artikels enthält mindestens folgende Hintergrundinformationen:
 - Hauptgründe für die Eignung des Vorhabens im Sinne der Artikel 1 und 3;
 - Umfang und Art der vorgeschlagenen Finanzhilfe;
 - Hintergrundinformationen im Sinne von Artikel 6 Abs. 2.
3. Soweit die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 in der Anlaufphase des Programms nicht erfüllt werden können, enthält diese Verordnung im Anhang eine Liste, die aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Programme und der im Rahmen des Beratungsverfahrens nach Entscheidung Nr. 78/174/EWG eingereichten zuschussfähigen Vorhaben aufgestellt wurde.

Artikel 8

Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfe nach Anhörung des mit der Entscheidung 78/174/EWG eingesetzten Ausschusses für Verkehrsinfrastruktur zur Bewertung und zu den technischen Fragen der Vorhaben. Die Finanzhilfe wird nach Artikel 5 gewährt, wobei sich die Höhe des Betrages nach der Bedeutung des Vorhabens entsprechend den in Artikel 4 genannten Kriterien richtet. Der Rat wird über die Entscheidung unterrichtet.

Artikel 9

1. Wird ein Vorhaben, für das eine Finanzhilfe gewährt wurde, nicht wie geplant durchgeführt oder werden die daran geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Kommission, nachdem sie die Erläuterungen des Begünstigten geprüft hat, die Finanzhilfe durch eine Entscheidung kürzen oder widerrufen.

Ungerechtfertigt gezahlte Beträge hat der Begünstigte der Gemeinschaft innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung einer solchen Entscheidung zurückzuerstatten.

2. Unbeschadet der Kontrollen, welche die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen, und unbeschadet der Artikel 206 a (1) und 209 c des Vertrages führen die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates und Bedienstete der Kommission oder andere von dieser hierzu beauftragte Personen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über Vorhaben durch, für die eine Finanzhilfe gewährt worden ist. Die Kommission setzt für die Durchführung dieser Nachprüfungen Fristen und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat im voraus, damit sie jede erforderliche Unterstützung erhält.

3. Mit diesen Kontrollen an Ort und Stelle oder Nachprüfungen über Vorhaben, für die eine Finanzhilfe gewährt worden ist, soll festgestellt werden, ob
- a) die verwaltungsmäßige Abwicklung den Gemeinschaftsvorschriften entspricht;
 - b) Belege vorhanden sind und diese mit den Vorhaben übereinstimmen;
 - c) unter welchen Bedingungen die Vorhaben durchgeführt und überprüft werden;
 - d) die durchgeführten Arbeiten den Bedingungen für die Gewährung der Finanzhilfe entsprechen.
4. Die Kommission kann die Zahlung der Finanzhilfe für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wesentliche Änderung der Art oder der Bedingungen des Vorhabens, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind, festgestellt werden.

Artikel 10

Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Parlament bis zum 31. Dezember 1991 einen Bericht über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms gesammelten Erfahrungen.

Auf der Grundlage dieses Berichtes wird der Rat vor dem 31. Dezember 1992 ein Verkehrsinfrastrukturprogramm beschließen, das vom 1. Januar 1993 an durchgeführt werden soll.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1. Betreffende Haushaltslinie

Artikel 580: Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur.

2. Bezugsgrundlage (Rechtsgrundlage)

Sie ist mit diesem Vorschlag für eine Verordnung auf der Grundlage der Artikel 75 und 84 des Vertrags zu schaffen.

3. Einstufung der Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben (gemäß Anhang zur Gemeinsamen Erklärung vom 30.6.1982).

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Die Finanzhilfe kann die Form von Zuschüssen oder jede andere Form, die zur Finanzierung eines Vorhabens erforderlich ist, annehmen.

Die Vorhaben müssen sich in den Rahmen eines Aktionsprogramms zur Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 einfügen. Ob ein Vorhaben für eine Finanzhilfe in Frage kommt und wie hoch der Betrag der Finanzhilfe ist, wird anhand der Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung des Aktionsprogramms beurteilt.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft richtet sich nach dem Gesamtnutzen, der ihr aus einer beschleunigten Verwirklichung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung erwächst.

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise

a) Art der Ausgabe

Zuschüsse an Mitgliedstaaten oder Träger, die zur Durchführung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung befugt sind.

b) Berechnungsweise

Es wird eine Zeit lang dauern, bis die Regierungen ihre Programme an die Prioritäten der Gemeinschaft anpassen können. Eine Gruppe von Vorhaben, deren Gesamtkosten sich auf rund 5 - 6 Mrd. ECU belaufen, dürften dank des Aktionsprogramms schneller anlaufen können, wobei Vorhaben, die aus anderen Gemeinschaftsquellen unterstützt werden, nicht berücksichtigt sind. Der durch das schnellere Anlaufen erzielte Nutzen dürfte dem dazu gewährten Zuschuß entsprechen.

Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem besonderen Gemeinschaftsnutzen und nach dem Schwellenwert, ab dem ein Mitgliedstaat sein Programm nicht beschleunigen kann (Haushaltsslage insbesondere in Ländern mit erheblichem Nachholbedarf an öffentlichen Investitionen). Erfahrungsgemäß (Versuchsprogramme) dürfte der Beteiligungssatz 15 bis 30 % ausmachen. Die Höhe der Beteiligung ist bei Vorhaben mit hoher Rentabilität geringer.

6. Finanzielle Auswirkung der Maßnahme auf die Interventionsmittel

6.1. Fälligkeitsplan

Verpflichtungen	Mio ECU	1988	1989	1990	1991	1992	Spätere Jahre
Mittel 1988	60	18		30		12	--
1989	120		36	--	60	--	24
1990	150			45	--	75	30
1991	150				45	--	105
1992	150					45	105
Sammen	630	18	36	75	105	132	264

7. Finanzierung der Interventionsausgaben

Bei Artikel 580 eingesetzte Mittel.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die laufenden Personal- und Verwaltungskosten

Je eine A- und B-Planstelle sind für eine ordnungsgemäße Überwachung und Verwaltung des Programms erforderlich. Diese Posten werden durch interne Umbesetzungen der betroffenen Dienststellen besetzt.

ANHANG

ZUSCHUSSWÜRDIGE MASSNAHMEN, DIE IN DER ANLAUFPHASE DES
AKTIONSPROGRAMMS 1988 UND 1989 BERÜCKSICHTIGT WERDEN KÖNNEN

Aktion Schaffung eines Netzes für den Kombinierten Verkehr

- (1) (EISENBAHNVORHABEN) Ausraum des Lichtraumprofils auf den Achsen Großbritannien/Benelux/Italien, Tunnel :

- belgische Grenze - Dijon
- Ambérieu - Modane

Aktion Verbesserung der Transitverbindungen im Straßen- und Eisenbahnverkehr Paris-Madrid-Barcelona-Lissabon-Porto-Algeciras

- (2) - Modernisierung der Strecke Lissabon - Porto ("Linha do Norte")
- (3) - Neubau einer Strecke Lissabon - Evora - Elvas (Madrid)
- (4) - Bau eines Guadarrama-Tunnels und Konzepte für einen neuen Nord-Zugang nach Madrid ("Acceso Norte")
- (5) - Bau eines neuen Abschnitts Saragossa-Lerida auf der Strecke Madrid-Barcelona
- (6) - Neubau einer Strecke Madrid-Cordoba-Sevilla (Algeciras)
- (7) - (VORHABEN IM STRASSENVERKEHR) Vierspurige Neubaustrecken Lissabon - Porto und Coimbra - Vilar Formoso
- (8) - Modernisierung der Straße Lissabon - Evora - Elvas
- (9) - Fertigstellung der Schnellstraße Madrid - Burgos
- (10) - Fertigstellung der Schnellstraße Madrid - Saragossa
- (11) - Fertigstellung der Schnellstraße Madrid - Lissabon
- (12) - Modernisierung der Nationalstraße N 620 Burgos - portugiesische Grenze
- (13) - Fertigstellung der Schnellstraßen Madrid-Sevilla-Algeciras

**Aktion Ausbau der Verkehrswege in Verbindung mit dem
Ärmelkanaltunnel**

- (14) - (VORHABEN IM EISENBAHNVERKEHR) Neubau von Schnellstrecken zwischen Paris und London in Verbindung mit dem Bau des Ärmelkanaltunnels:
 - Ärmelkanaltunnel - London
 - Ärmelkanaltunnel - Paris
- (15) - (VORHABEN IM STRASSENVERKEHR) Fertigstellung des Autobahnabschnitts zwischen dem Tunnelausgang und Rouen
- (16) - Schnellstraße Ärmelkanaltunnel - belgische Grenze
- (17) - Neue Autobahn (E40) französische Grenze - Veurne
- (18) - Ausbau der Autobahn London - Dover M 2
- (19) - Fertigstellung folgender Abschnitte der Autobahn Dover - London M 20
 - Umgehungsstraße Maidstone
 - Folkestone - Dover (A 20)

**Aktion Bau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke im
Eisenbahnverkehr zwischen London - Paris -
Brüssel - Amsterdam - Köln**

- (20) - (VORHABEN IM EISENBAHNVERKEHR) Neu- oder Ausbau der Hochgeschwindigkeitsstrecken zwischen Paris, Brüssel, Amsterdam, Köln

**Aktion Verbesserung der Nord-Süd-Transitverbindungen in
Irland**

- (21) - (VORHABEN IM STRASSENVERKEHR)
 - . Ringstraße in Dublin
- (22) . Umgehungsstraße Balbriggan

Aktion Modernisierung des Nord-Süd-Binnenwasserstraßennetzes zwischen den Niederlanden, Belgien und Frankreich

- (23) - (BINNENSCHIFFFAHRT) Ausbau und Verbreiterung des Zuid-Reveland-Kanals.

Aktion Verwirklichung der Skandinavien-Verbindung

- (24) - (VORHABEN IM EISENBAHN- UND STRASSENVERKEHR) Feste Verbindung Seeland-Fünen
- (25) (VORHABEN IM STRASSENVERKEHR) Fertigstellung der kleinen "h"-Autobahn

Aktion Modernisierung der Transitachse Süddeutschland Italien - Griechenland

- (26) - (VORHABEN IM EISENBAHNVERKEHR) Zweigleisiger Ausbau und Verbesserung der Nord-Süd-Eisenbahnverbindung in Griechenland, Abschnitte: Idomeni-Thessaloniki-Alexandropolis/Athen.
- (27) - Modernisierung der Strecke Athen - Patras.
- (28) - (VORHABEN IM STRASSENVERKEHR) Fertigstellung der Autobahn Evzoni - Athen.
- (29) - Fertigstellung der Autobahn Athen - Korinth - Patras.

Aktion Grenzüberschreitende Verbindungen in Grenzgebieten

- (30) - (VORHABEN IM STRASSENVERKEHR) Autobahnverbindung Deutschland - Niederlande im Raum Venlo, Abschnitte:
 . Bundesautobahn 61 - Venlo (Venlo - Tegelen)
 . Roxmeer - Venlo
- (31) - Fertigstellung der Autobahn Borne - deutsche Grenze
- (32) - Modernisierung der Pyrenäen-Überquerungen

Aktion Verbindungen im Alpenraum nach Italien

- (33) - (VORHABEN IM EISENBAHNVERKEHR) Ausbau der Brenner-Strecke

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992

KOM(88) 340 endg.; Ratsdok. 7325/88

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hält eine Koordinierung der Europäischen Verkehrspolitik für wünschenswert, ist aber der Auffassung, daß ein einheitlicher europäischer Verkehrsmarkt auch bei einem Verzicht auf das Aktionsprogramm der Kommission nicht gefährdet wäre.

Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, der Kommission über ein neu zu schaffendes Finanzierungsinstrument zu ermöglichen, in verstärktem Maße Verkehrsinfrastrukturen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung zu fördern. Der Vorschlag stimmt in wesentlichen Teilen überein mit dem Aktionsprogramm der Kommission aus dem Jahre 1986, zu dem der Bundesrat am 20. Februar 1987 mit der Drucksache 441/86 (Beschluß) Stellung genommen hat. Das seinerzeitige Aktionsprogramm wurde vom Rat nicht beschlossen. Mit dem jetzt vorliegenden Verordnungsvorschlag erneuert die Kommission ihre damaligen Bemühungen. Die bereits seinerzeit geäußerten Bedenken des Bundesrates gelten fort. Auf die Ziffern 1 bis 6 der vorgenannten Stellungnahme wird Bezug genommen.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß auch das neuerlich vorgelegte Aktionsprogramm in der vorgesehenen Form nicht verwirklicht wird.

2. Zu den einzelnen Vorschriften weist der Bundesrat auf folgendes hin:

- Artikel 1

Im Vorschlag von 1986 war als ein Ziel die "Anbindung der Gebiete in Randlage" genannt. Dagegen wurden Bedenken angemeldet. Wenn nunmehr zusätzlich zu den Gebieten in Randlage auch die Gebiete in Binnenlage genannt werden, wird damit jegliche Anbindung von Gebieten ohne weitere Definition zum Ziel erhoben. Das ist vermutlich nicht gewollt.

- Artikel 3

Die in Artikel 3 enthaltene Auflistung von Maßnahmen für das vorliegende Aktionsprogramm ist nach Auffassung des Bundesrates unvollständig. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß auch die projektierte Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris - Ostfrankreich - Saarbrücken - Mannheim in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wird, da es sich hier um ein Projekt von gemeinschaftsweiter Bedeutung handelt, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrsanbindung zwischen den wichtigsten französischen Ballungsräumen um Paris und dem Rhein-Main-Neckar-Raum in der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus hätte eine solche Verbindung eine nicht zu überschätzende raumerschließende Funktion für die grenzüberschreitende Region Saar - Lor - Lux.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß bei der in Artikel 3, sechster Spiegelstrich vorgeschlagenen Maßnahme "Bau einer Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Paris ... und Köln" auch die Weiterführung dieser Strecke von Köln über Hannover nach Berlin vorgesehen wird. Am 16. September 1988 sind bereits Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Ausbau der Eisenbahnstrecke Oebisfelde-Stendal-Berlin aufgenommen worden. Diese Strecke soll sowohl für einen schnellen und modernen Personenverkehr als auch für den Güterverkehr von und nach Berlin genutzt werden. Darüber hinaus dient das Vorhaben auch der Verbesserung des internationalen Ost-West-Verkehrs.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich auf EG-Ebene für die Verwirklichung weiterer, für die Bundesrepublik besonders wichtiger Infrastrukturvorhaben einzusetzen. Hierzu zählen die Verbesserung der Transit-Verbindungen nach Skandinavien sowie der Ausbau weiterer Transit-Verbindungen im Alpenraum. Dort ist wegen der durch den Straßengüterverkehr entstandenen Umweltbelastungen besonders die Schaffung von leistungsfähigen Eisenbahntransitstrecken nicht nur in Österreich, sondern auch in der Schweiz erforderlich.

- Artikel 8

Der Bundesrat hat Bedenken dagegen, die Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen der Kommission zu übertragen. Die Entscheidungen sollten in den Verfahren getroffen werden, die für die gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind. Bei der Einführung eines neuen Finanzierungsinstruments für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheiden.